



# Kleingartenverein Ladenburg e.V. (gegr. 1947)

## Satzung

### Entscheidungsvorlage für die ordentliche Mitgliederversammlung 2025

#### § 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Kleingartenverein Ladenburg e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ladenburg und ist unter der Nr. VR 40289 im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen. Gerichtsstand ist Weinheim.
3. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Rhein-Neckar-Bergstraße e.V. (nachfolgend BV genannt), der wiederum Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. (nachfolgend LV genannt) ist.
4. Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form verwendet werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

#### § 2 - Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung (AO) und des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz.
2. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Garteninteressierten, Kleingärtner und Gartenfreunden. Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch neutral.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei gemäß § 52 Nr. 23 AO – vgl. § 2 Nr. 4 a) – c) und der Volksbildung gemäß § 52 Nr. 7 AO – vgl. § 2 Nr. 4 d) und e).
4. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu fördern, zu planen und zu sichern;
  - b. Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen zu fördern, zu planen und in Unterpacht zu vergeben;
  - c. Durchführung von Wettbewerben und anderen Veranstaltungen auch in Zusammenarbeit mit der Kommune mit der Zielsetzung, die regionale Gartenkultur zu erhalten und behutsam als Antwort auf geänderte Rahmenbedingungen (Klimawandel, Veränderungen in der Gesellschaft) weiterzuentwickeln, privatgartengeeignete neue Aspekte der Gartenarchitektur vorzustellen und zu verbreiten sowie neue Kulturpflanzen einzuführen, dies jedoch ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes.
  - d. Durchführung von Fachveranstaltungen (Vorträgen, Schnittkursen, etc.), Weiterbildungsmaßnahmen (Fachberaterlehrgänge) und Beratungen mit den Schwerpunktthemen naturgemäßer Gartenbau, resiliente Gartengestaltung, Begrünung von Gebäuden, Verarbeitung von Erntegut und gesunde Ernährung für die Vereinsmitglieder und alle Bürger;
  - e. die Jugend zur Gemeinschaft und zur Naturverbundenheit anzuleiten u.a. durch Förderung der Deutschen Schreberjugend (DSJ) Südwest im Vereinsgebiet, soweit deren Satzung den Zielen des LV entspricht.
5. Der Vereinszweck wird unter Einhaltung der Zielvorgaben der Satzung des LV verwirklicht. Diese sind für den Verein verbindlich.
  6. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und unterwirft sich der Steuergesetzgebung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
  7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden dürfen.
  8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  10. Verliert der Verein die steuerliche Gemeinnützigkeit, so hat er dies dem Bezirks- und Landesverband unverzüglich anzuzeigen, denn dann dürfen der Landes- und der Bezirksverband dem betroffenen Verein keine kostenfreien Leistungen mehr anbieten. Zudem ist es ihnen ebenso verwehrt, für diesen Verein Leistungen gegen Rechnungsstellung zu erbringen, da dies wiederum ihre eigene

Gemeinnützigkeit gefährden würde. Bereits entrichtete Beiträge werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

### **§ 3 - Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.  
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
6. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

- a. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
  - b. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit.
7. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.
8. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 4 - Tätigkeiten im Verein – Auslagenersatz und Ehrenamtspauschale**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf für die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Deren Höhe darf sich nicht am aktuellen einkommenssteuerlich unschädlichen Höchstsatz orientieren, sondern muss den zeitlichen Umfang der jeweiligen Tätigkeit sowie die finanziellen Möglichkeiten des Vereins berücksichtigen.
3. Für ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Antrag Reisekosten und Auslagenersatz nach der von der Mitgliederversammlung erlassenen Richtlinien gewährt werden.
4. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Auslagen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Die Erledigung der Vereinsverwaltung kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf hauptamtlich Beschäftigte übertragen werden.  
Dies ist auch bei der Fachberatung möglich.

## **§ 5 - Mitglieder und deren Information**

1. Der Verein besteht aus

- a. Ordentlichen Mitgliedern (Pächter einer Kleingartenparzelle),
  - b. Fördernden Mitgliedern (ohne Kleingarten).
  - c. Partnermitgliedern, die in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft im selben Hauptwohnsitz mit dem ordentlichen Mitglied leben und
  - d. Ehrenmitgliedern.
  - e. Darüber hinaus können Behörden, Körperschaften und juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen (soweit sie nicht rechtsfähige Vereine oder Gesellschaften des Handelsrechts sind) und sich zu den Zielsetzungen des Vereins bekennen, als fördern-de Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
2. Sofern die Satzung des LV die direkte, persönliche Mitgliedschaft der Mitglieder der örtlichen Vereine im LV vorsieht, wird mit dem Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung des LV oder mit dem Beitritt zum örtlichen Verein auch die unmittelbare und rechtlich selbständige Mitgliedschaft im LV erworben.
  3. Der Verein informiert seine Mitglieder in Textform über E-Mail. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden in Schriftform informiert. Zusätzlich erfolgen Bekanntgaben durch Aushang in den Anlagen.

## **§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat in Textform beim Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Annahme des Aufnahmeantrages.
3. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.
4. Jedes Mitglied erhält die Satzung des Vereins ausgehändigt.
5. Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrages ist die Mitgliedschaft im Verein. Wird die Mitgliedschaft im Verein gekündigt, gilt dies gleichzeitig auch als Kündigung des Unterpachtvertrages. Grundlage jeder Verpachtung sind die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes.
6. Bei Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen wird.

## **§ 7 - Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
  - a. Tod,

- b. Austritt,
  - c. Ausschluss,
  - d. Streichung von der Mitgliederliste sowie
  - e. Auflösung des Vereins
2. Ein Mitglied, welches seiner Beitragspflicht nach § 12 der Satzung trotz Verzug sowie Mahnung und Fristsetzung (mit eingeschriebenem Brief) unter Androhung der Streichung von der Mitgliederliste nicht nachkommt, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Regeln für den Austritt gelten entsprechend.

## **§ 8 - Austritt aus dem Verein**

1. Der Austritt, der bei Pächtern gleichzeitig auch die Kündigung des Unterpachtvertrags darstellt, muss spätestens am 30. September (Eingang beim Vorstand) auf Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr zu entrichten.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§ 9 - Ausschluss aus dem Verein**

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein durch einen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a. grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
  - b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins, des BV oder des LV;
  - c. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung;
  - d. sonstige wichtige Gründe, die einen Verbleib des Mitglieds im Verein ausschließen.
2. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform mit Zustellungs nachweis zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
3. Nach der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss ist das betroffene Mitglied in Schriftform mit Zustellungs nachweis davon zu informieren.
4. Legt das Mitglied fristgerecht innerhalb von 14 Tagen in Schriftform (Eingang beim Vorstand) Widerspruch gegen seinen Ausschluss ein, wird dieser auf die

Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt und darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft, jedoch nicht die Beitragspflicht. Der Pachtvertrag einschließlich seiner Verpflichtungen gilt bis zur Rechtskraft des Ausschlusses. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, gelten § 6 Nr. 5 sowie § 8 Nr. 2 sinngemäß.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§ 10 - Rechte der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Davon ausgenommen sind die mit der Übernahme einer Funktion verbundenen Befugnisse.
2. Alle Mitglieder über 14 Jahre haben das aktive Wahlrecht und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das passive Wahlrecht haben nur volljährige Mitglieder.
3. Alle Mitglieder über 14 Jahre sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen. Die Mitgliedschaft im Verein begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten bzw. überhaupt einer Kleingartenparzelle.
6. Die volljährigen Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.

## **§ 11 - Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins sowie Vereinsordnungen gemäß §36 und andere von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereinbarungen zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu unterstützen.
2. Pächter einer Parzelle in den vom Verein betreuten Kleingartenanlagen sind insbesondere verpflichtet, die Gartenordnung, die Wertermittlungsrichtlinien, die Unterpachtverträge und die sonst mit ihnen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen zu beachten und einzuhalten. An nachträgliche Änderungen der Gartenordnung, der Wertermittlungsrichtlinien oder sonstiger Vereinbarungen ist das Mitglied gebunden.

3. Ein Pächter, der seine Mitgliedschaft im Verein kündigt, beendet von sich aus und freiwillig alle Mitgliedschaftsrechte im Verein und erklärt hierdurch zugleich vorab und verbindlich, damit gleichzeitig auch den Unterpachtvertrag für seine Kleingartenparzelle zu kündigen (§ 8 Nr. 1).
4. Erlischt die Mitgliedschaft vor der Übergabe der Parzelle, bestehen die Verpflichtungen aus der Gartenordnung, den Wertermittlungsrichtlinien, dem Unterpachtvertrag und den sonstigen schriftlichen Vereinbarungen fort. Der Pächter verpflichtet sich außerdem, einen Verwaltungskostenbeitrag zu erbringen, solange sich sein Eigentum auf der Parzelle befindet.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a. die Mitteilung von Kontaktdatenänderungen (Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse),
  - b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
6. Für Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Nr. 5 nicht mitteilt, ist der Verein nicht verantwortlich, sondern sie sind dem Mitglied anzulasten. Entstehen durch Missachtung von Nr. 5 dem Verein z.B. durch Mehraufwand oder anderen Gründen finanzielle Nachteile, so sind diese ebenfalls von dem Mitglied zu tragen.

## **§ 12 – Mitgliedsbeitrag und Jahresrechnung**

1. Von dem Mitgliedsbeitrag ist vom Verein ein Teil als Mitgliedsbeitrag an den BV abzuführen. Dieser führt hiervon wieder einen Teilbetrag als Mitgliedsbeitrag an den LV ab.
2. Eine Beitragserhöhung des LV oder BV wird von deren zuständigen Organen beschlossen, ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend und ändert deshalb die Höhe des Vereinsmitgliedsbeitrages auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Vereins sowie Zeitpunkt und Art des Einzuges werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
4. Die Mitgliederversammlung kann für Ehrenmitglieder einen ermäßigten Beitragssatz bestimmen. Die Höhe des an den BV bzw. über diesen an den LV abzuführenden Mitgliedsbeitragsanteils wird dadurch nicht verändert, da diese Ehrenmitglieder Leistungen vom BV oder LV erhalten können.
5. Partnermitgliedern kann von der Mitgliederversammlung ein ermäßigter Beitragssatz eingeräumt werden.

6. Die Zahlung regelmäßiger Verbindlichkeiten (Mitgliedsbeitrag, etc.) erfolgt ohne Rechnungsstellung bei den Mitgliedern durch Lastschrifteinzug, zu dem die Mitglieder durch Angabe ihrer Bankverbindung die Zustimmung erteilen. Mitgliedern, die sich weigern, am Lastschrifteinzugsverfahren zu beteiligen, kann vom Verein ein Verwaltungsmehrkostenzuschlag in Rechnung gestellt werden. Unregelmäßige bzw. außergewöhnliche Verbindlichkeiten werden von den Mitgliedern nach Rechnungsstellung fristgerecht auf das Vereinskonto überwiesen:
7. Falls kein Lastschrifteinzug als vereinbart gilt ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 28 Tagen nach Rechnungserhalt als Bringschuld fällig. Der Zugang der Rechnung gilt 3 Tage nach der Übergabe an das Postzustellungsunternehmen als bewirkt. Diese Fristen gelten für alle Rechnungsstellungen des Vereins.
8. Nach Fälligkeit des Beitrages kann der Verein die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB berechnen, wobei ein Vereinsausschluss wegen Pflichtverletzung nach § 9 Nr. 1 c) davon unberührt bleibt.

### **§ 13 - Umlagen und tätige Leistungen für den Verein**

1. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf hat, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z. B. nicht vorhersehbare Reparaturen, Finanzierung eines Projektes, etc.).
2. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen.
3. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied zu erbringen hat, darf das Sechsfache des durch das Mitglied zu leistenden Mitgliedsbeitrages gemäß § 12 nicht übersteigen.
4. Ist der in Nr. 1 genannte größere Finanzbedarf ausschließlich durch eine einzelne vom Verein betreute Kleingartenanlage bedingt, kann die Umlage auch auf die dortigen Pächter beschränkt werden. In diesem Fall ist die Anlagenversammlung gemäß § 21 Nr. 1 das beschlussfassende Gremium. Dies gilt nicht, wenn von der zu finanzierende Maßnahme auch Vereinseigentum profitiert wie z.B. ein in der Kleingartenanlage gelegenes Vereinsheim.
5. Über die finanziellen Beiträge hinaus kann der Verein von den Mitgliedern für die Umsetzung der Vereinsziele auch tätige Mithilfe einfordern. Dies betrifft insbesondere die Mithilfe bei gemeinschaftlichen Vereinsaktivitäten (Veranstaltungen, Vereinfeste, etc.), die Pflege der gemeinschaftlichen oder vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen sowie, sofern eine entsprechende Vereinbarung mit einem öffentlichen Träger besteht, die Pflege von öffentlichen Grünanlagen. Diese Pflicht trifft alle Mitglieder des Vereins im Rahmen ihrer

persönlichen Leistungsfähigkeit.

Der Umfang der hier zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ersatzleistungen werden von der Mitgliederversammlung bei Bedarf allgemeinverbindlich festgelegt.

6. Jeder Pächter einer Parzelle in den vom Verein betreuten Kleingartenanlagen ist unabhängig von Alter im Rahmen seiner persönlichen Leistungsfähigkeit verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen für Pflege sowie Erhalt und Verbesserung der Gemeinschaftsanlagen zu erbringen.  
Wer eine Kleingartenparzelle ordnungsgemäß bewirtschaften kann, ist auch zur Leistung allfälliger Gemeinschaftsarbeiten in der Lage.  
Der Umfang der jährlich zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden und die Höhe der Ersatzleistungen werden von der Mitgliederversammlung allgemeinverbindlich festgelegt.
7. Kann der Pächter, die in Nr. 5 und 6 genannten Leistungen persönlich nicht erbringen, hat er möglichst personellen, in begründeten Ausnahmefällen auch finanziellen Ersatz zu stellen. Aus versicherungsrechtlichen Gründen können nur andere Vereinsmitglieder oder Ehepartner bzw. volljährige Kinder des verhinderten Mitglieds personellen Ersatz leisten. Verweigerung der tätigen Mithilfe bzw. der Gemeinschaftsarbeit ist ein Kündigungsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 14 - Ehrungen**

1. Ehrungen verdienter Personen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.
2. Ehrungen durch den BV oder LV sind auf Antrag des Vorstands unter Einhaltung der Ehrenordnung des BV bzw. LV möglich.

## **§ 15 - Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Anlagenversammlung,
- c) der Vorstand.

## **§ 16 - Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden. Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt.
3. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

4. Über die Mitgliederversammlung ist gemäß §§ 19 Nr. 1 c) und 29 Protokoll zu führen.

## **§ 17 - Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden,
  - a. wenn dies ein Achtel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangen,
  - b. auf Anordnung des BV/LV muss unter Einhaltung der Frist nach § 18 Nr. 4, falls das Vereinswohl gefährdende Probleme offensichtlich vom Verein selbst nicht gelöst werden können, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand des BV, dem der Verein angeschlossen ist/das Präsidium des LV. Der BV kann hierbei auch den LV zur Unterstützung hinzuziehen. Eine vom BV/LV einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung wird auch von einem Vertreter oder Beauftragten des BV/LV geleitet.
3. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Hauptamtliche Beschäftigte gemäß § 4 Nr. 5. nehmen mit beratender Stimme teil.
4. Über die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist gemäß § 19 Nr. 1 c) und § 29 Protokoll zu führen.

## **§ 18 – Antragstellung, Einladung zu Versammlungen**

1. Die unter Nr. 2 bis Nr. 6 genannte Vorgehensweise gilt für die regulären Mitgliederversammlungen gemäß § 16, außerordentliche Mitgliederversammlungen gemäß § 17 und Anlagenversammlungen gemäß § 21 sowie sinngemäß unter Wahrung der dort genannten Fristen auch für Vorstandssitzungen gemäß § 23.
2. Um Mitgliedern das fristgerechte Stellen von Anträgen für die Mitgliederversammlung zu ermöglichen, ist der Termin mindestens vier Wochen vorher bekanntzugeben (siehe § 5 Nr. 3). Anträge müssen so formuliert sein, dass Gründe und Zweck daraus eindeutig hervorgehen, ansonsten gelten sie als nicht gestellt.
3. Alle Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, sind bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen (siehe § 5 Nr. 3). Die fristgerechte Zustellung der Einladung gilt drei Tage nach Absendung als bewirkt.

Die Einladung muss die vollständige Tagesordnung einschließlich aller Beschlussanträge enthalten.

5. Später als in Nr. 3 eingegangene Anträge:
  - a. Über Anträge, die nach der in Nr. 3 genannten Frist schriftlich beim Vorstand eingegangen sind, kann auf der Mitgliederversammlung nur beraten werden, sofern keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen Einspruch erhebt.
  - b. Das Einbringen von Anträgen unmittelbar vor oder während der Mitgliederversammlung ist zwar möglich, diese werden jedoch nur als eingegangen protokolliert, können aber weder beraten noch zur Abstimmung vorgelegt werden. Über Anträge ausschließlich zur Geschäftsordnung entscheidet die Versammlung.
6. Anträge nach Nr. 5 a) und b) werden auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt, sofern sie von dem Antragsteller unterdessen nicht zurückgezogen werden.
7. Gäste können auf Beschluss des Vorstandes oder vom Versammlungsleiter zu allen Versammlungen eingeladen werden, wobei die jeweilige Versammlung darüber entscheidet, ob sie sich mit Beiträgen in die Diskussion einzelner Tagesordnungspunkte einbringen dürfen.

## **§ 19 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:
  - a. die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Berichte der Kassenprüfer, der Fachberatung u.a. Funktionsträger;
  - b. die Entlastung des Vorstandes (§ 25 Nr. 1);
  - c. die Richtigkeit des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung. Dieses muss nicht verlesen werden, sondern den stimmberechtigten Mitgliedern vor der Abstimmung zur Einsicht vorgelegt werden.  
Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung z.B. mit folgender Formulierung hinzuweisen: „Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung am #Datum# liegt eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung in Kopie in ausreichender Anzahl zur Einsichtnahme durch die Mitglieder aus. Die Auslegung ersetzt das Verlesen des Protokolls. Sofern mithin auf ausdrückliche Nachfrage durch den Versammlungsleiter in der Mitgliederversammlung niemand auf dem Verlesen des Protokolls besteht und keine Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, gilt dieses als genehmigt.“  
Falls Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, erfolgt eine Genehmigung des Protokolls durch Abstimmung gemäß § 20.

- d. die Annahme und Änderung der Satzung, wobei vom zuständigen Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder dem zuständigen Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit verlangte Änderungen gemäß § 41 vom Vorstand alleine beschlossen werden können sowie die Annahme und Änderung anderer vereinsspezifischen Regelwerke;
  - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und anderer finanzieller Belange, den Stundenumfang für tätige Mithilfe im Verein sowie der Gemeinschaftsarbeit gemäß § 13 Nr. 5 und 6 sowie der finanziellen Ersatzleistungen nach § 13 Nr. 7;
  - f. die Wahl des Vorstandes;
  - g. die Wahl der Kassenprüfer (2 Kassenprüfer und mindestens 1 Ersatz-Kassenprüfer);
  - h. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages (Etat);
  - i. die Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Mitgliederversammlung gemäß § 18 zur Entscheidung eingereicht wurden;
  - j. die Auflösung des Vereins, den Austritt aus dem BV / LV sowie den Austritt des BV aus dem LV. Hiervon ausdrücklich nicht betroffen sind die individuellen Mitgliedschaften der einzelnen Mitglieder nach § 5 Nr. 2.
2. Zu Versammlungen mit dem Tageordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ sind Vertreter des LV sowie des BV in Schriftform gemäß der Frist von § 18 Nr. 4 einzuladen und ihnen vor der Abstimmung die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Auch hier sollen die zuständigen Vertreter der Kommune als Verpächter der Grundstücke und Vertragspartner des Vereins eingeladen werden.
3. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Versammlungen mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt aus dem Bezirksverband“. Die Vertreter des Vereins im Bezirksvorstand, Bezirksverbandsbeirat und Bezirksverbandstag dürfen einen Austritt aus dem Bezirksverband oder Landesverband erst erklären oder ihre Einwilligung erteilen, wenn sie durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung hierzu durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich ermächtigt worden sind. Für Schäden, die durch Austrittserklärungen ohne ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung entstehen, haften die Vereinsvertreter dem Verein.

## **§ 20 - Abstimmungen, Wahlen und Dauer von Amtsperioden**

1. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung in allen Gremien die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, d.h. eine Mehrstimme der zu wertenden Stimmen gibt den Ausschlag. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, ebenso hat in den Versammlungen der Vereinsgremien auch

jedes Gremiumsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

Bei ausschließlich die vom Verein betreuten Kleingartenanlage(n) betreffenden Angelegenheiten, von denen die Mitglieder gemäß § 5 Nr. 1 b) bis e) nicht betroffen sind bzw. daran keinen Anteil haben, ist das Stimmrecht ausschließlich auf die Pächter gemäß § 5 Nr. 1 a) beschränkt, z.B. bei Beschlussfassungen über die Höhe von Umlagen, der Zahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden, die Annahme anlagenspezifischer Vereinsordnungen oder die Wahl der Obleute, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Pro Parzelle kann, nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn der Unterpachtvertrag von zwei Pächtern – die auch beides Mitglieder sein müssen – unterschrieben ist, da das Rechtsverhältnis des Unterpachtvertrages über eine Parzelle dieses Stimmrecht begründet.

Um dies sicherzustellen, sollten vor Beschlussfassungen Stimmkarten herausgegeben werden, ggf. für Mitglieder und Pächter in verschiedenen Farben.

2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen ausschließlich entweder in Präsenzzusammenkünften oder sind abweichend von § 32 Abs. 2 BGB (ausdrückliche, satzungsgemäße Inanspruchnahme der Abbedingung gemäß § 40 BGB) unter den o.g. Voraussetzungen auch in Schriftform zulässig.

Für schriftliche Abstimmungen gilt:

Zur Durchführung der Beschlussfassung bzw. Wahl werden vorab vom Vorstand ein Abstimmungsleiter und mindestens ein Abstimmungshelfer bestimmt.

Bestimmt der Vorstand keinen Abstimmungsleiter und keinen Abstimmungshelfer, so wird diese Aufgabe von den zwei oder mehr Kassenprüfern des Vereins übernommen. Der lebensälteste Kassenprüfer ist dann Abstimmungsleiter.

Die Beschlussvorlage bzw. der Wahlzettel – folgend „Abstimmungszettel“ genannt – wird allen Mitgliedern in Briefform zusammen mit einer sachlichen und verständlichen, kurzen Darstellung des Beschlussgegenstandes zustellt.

Die Abstimmungszettel müssen einheitlich und so gestaltet, sein, dass eindeutig mit Ja / Nein / Enthaltung geantwortet werden kann und sind so zu erstellen, dass eine Vervielfältigung möglichst verhindert wird (Papierauswahl, Wasserzeichen, UV-Stempel, Präge-stempel etc.).

Die Rücksendeadresse muss auf dem Abstimmungszettel eindeutig angegeben sein - voradressierte Wahlumschläge werden empfohlen - wobei zur Klarstellung die Eingangs-frist beim Verein nach dem Kalender bestimmt sein muss (Angabe eines Datums) und die Zustellung beim Verein bis zum Ablauf dieses Tages erfolgt sein muss.

Die Zeitspanne zwischen Versand und Eingangsdatum beim Verein muss mindestens 21 Werkstage betragen.

Verspätet eingehende Wahlzettel werden als nicht abgegeben gewertet.

Beschlussfassungsergebnisse werden den Mitgliedern in Textform bekanntgegeben und bei Wahlen die Namen der gewählten Personen.

Das zusätzliche Veröffentlichen der Abstimmungsergebnisse auf passwortgeschützten und nur für Mitglieder zugänglichen Seiten auf der Homepage des Vereins ist zulässig.

Die Annahme der Wahl für ein satzungsgemäßes Vereinsamt beinhaltet zugleich die Zustimmung zur Bekanntgabe der Amtsübernahme in vereins- und verbandsüblicher Form.

Ein Quorum (Mindestanzahl von abgegebenen Stimmen) wird bei keiner Abstimmung festgesetzt.

Auf Vorstandsebene ist auch namentliche Abstimmungen in Textform, d.h. per E-Mail oder im Rahmen einer virtuellen Sitzung möglich.

3. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit gemäß § 33 (1) 1 BGB von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist gemäß § 33 (1) 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
4. Bei Wahlen gilt folgendes:
  - a) Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
  - b) Wahlen werden in der Regel als Persönlichkeitswahl offen durchgeführt. Blockwahl (gemeinsame Wahl eines „geschlossenen Kandidatenblocks“ mit nur einem Kandidaten pro Amt mit 1 Stimme für einen Block pro Wahlberechtigtem) für Vorstand ist zulässig. Um sicherzustellen, dass nur Mitglieder abstimmen, empfiehlt es sich, den Mitgliedern bei der Eintragung in die Anwesenheitsliste Stimmkarten auszugeben.
  - c) Das Recht, eine geheime Wahl oder Abstimmung zu verlangen, steht allen Stimmberrechtigten sowie dem Versammlungsleiter zu. Der Antrag kann nur an der Versammlung selbst gestellt werden. Eine geheime Wahl oder Abstimmung wird dann durchgeführt, wenn dies eine Mehrheit der Stimmenden durch Stimmabgabe per Handzeichen beschlossen hat. Um geheime Wahlen oder Abstimmungen jederzeit durchführen zu können, muss das hierfür erforderliche Wahl- oder Abstimmungsmaterial bei jeder Versammlung verfügbar sein.
  - d) Die sich für eine Funktion zur Wahl stellenden Kandidaten sollen Mitglieder des Vereins sein. In Ausnahmefällen und wenn sich kein Vereinsmitglied zur Wahl stellt, haben auch Nichtmitglieder das passive Wahlrecht, d.h. sie können gewählt werden. Das aktive Wahl- und das Stimmrecht stehen ihnen als Nichtmitglieder

jedoch nicht zu, d.h. sie dürfen zu keiner Abstimmung oder Wahl ihre Stimme abgeben, außer in den Gremien, in die sie gewählt wurden bzw. kraft Amtes angehören.

- e) Ämterzusammenlegung auch im Vorstand ist zulässig, falls sich für einzelne Funktionen bei der Wahl keine Kandidaten finden.
- 5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung gemäß § 19 Nr. 1 f) auf die Dauer von zwei Jahren. Mit der Annahme der Wahl übernimmt der Vorstand die Rechtsstellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Vertretungsmacht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für eine von Neuwahlen möglichst wenig beeinflusste kontinuierliche Arbeit im Vorstand kann die Mitgliederversammlung zeitlich gestaffelte Wahlen beschließen in der Art und Weise, dass 1. Vorstand und Schriftführer zusammen am Beginn des Jahres „1“ gewählt werden und dann 2. Vorstand und Kassierer gemeinsam auf der Mitgliederversammlung zu Beginn des Jahres „2“.
- 6. Ebenso werden die Kassenprüfer (§ 32) gemäß § 19 g) von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 7. Bei vorzeitiger Beendigung eines Amtes ist die Dauer der Amtszeit des Nachfolgers auf die reguläre Amtszeit beschränkt.
- 8. Der Vorstand und seine einzelnen Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Diese Regelung gilt auch für den Fall eines Rücktritts eines Vorstandsmitglieds, wenn durch diesen Rücktritt die juristische Vertretung und damit die Handlungsfähigkeit des Vereins nicht mehr gegeben ist, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt. Wiederwahl ist zulässig.
- 9. Der Rücktritt vom Vorstandamt nach § 26 BGB kann nur durch
  - a) eine schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder
  - b) einer ausdrücklichen mündlichen im Protokoll aufzunehmenden Willenserklärung während einer Mitgliederversammlung oder einer Vorstandssitzung erklärt werden.
- 10. Über Wahlen sowie alle Beschlüsse der Vereinsgremien ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 21 - Die Anlagenversammlung**

- 1. Die Anlagenversammlung setzt sich zusammen aus denjenigen Vereinsmitgliedern, die einen Unterpachtvertrag für eine Parzelle in den vom Verein verwalteten Kleingartenanlagen abgeschlossen haben. Für jede der vom Verein betreuten Kleingartenanlagen sind hierbei eigene Anlagenversammlungen abzuhalten.
- 2. Nur diese Pächter sind auch stimmberechtigt und das Stimmrecht erlischt automatisch mit der Kündigung des Pachtvertrages durch den Pächter oder Verpächter. Pro Parzelle darf gemäß § 20 Nr. 1 nur 1 Stimme abgegeben werden.

3. Die Anlagenversammlung wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Eine außerordentliche Anlagenversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Pächter schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vereinsvorstand verlangen.
5. Für die Einladung, die Festlegung der Art der Versammlung, ihre Durchführung und die Behandlung von Anträgen gelten das unter den §§ 18 und 20 Aufgeführte sowie die dort genannten Fristen sinngemäß.

## **§ 22 - Beschlussfassung der Anlagenversammlung**

1. Die Anlagenversammlung beschließt mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen über
  - a) alle Angelegenheiten, auch finanzieller Art, die nur die Kleingartenanlage direkt betreffen und keine Auswirkungen auf den Gesamtverein haben, wie z.B. eventuelle Umlagen zu Anlagenunterhalt unter Beachtung von § 13, etc.;
  - b) die Anzahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden sowie die finanziellen Ersatzleistungen für nicht geleistete Arbeitsstunden für die Anlage gemäß § 13 Nr. 6 und 7;
  - c) anlagenspezifische Regelwerke wie z.B. die Gartenordnung, die sich möglichst weitgehend an der Mustergartenordnung des LV orientieren sollte;
  - d) die Besetzung von anlagenbezogenen Funktionsstellen wie entsprechend qualifizierte Wasserwarte, etc., die von der Anlagenversammlung nach Maßgabe von § 20 zu wählen sind;
  - e) die Richtigkeit des Protokolls der letzten Pächterversammlung. Alle Beschlüsse der Pächterversammlung sind zu protokollieren. Für die Veröffentlichung und Genehmigung der Protokolle der Anlagenversammlungen gilt § 19 Nr. 1 c) entsprechend.

## **§ 23 - Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem:
  - a) 1. Vorsitzender;
  - b) 2. Vorsitzender;
  - c) Kassierer;
  - d) Schriftführer;
  - e) ein Anlageleiter pro verwaltete Anlage
2. Die unter § 23 Nr. 1 a) bis d) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch.

3. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen.
4. Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als Stellvertreter in Textform einberufen und geleitet.
5. Einladung und Antragsbehandlung erfolgen gemäß § 18 sinngemäß, jedoch mit folgenden Fristen: Terminbekanntgabe 14 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin, Antragseingangsfrist beim Vorstand bis 10 Tage, Einladung mit vollständiger Tagesordnung in Schriftform spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin.
6. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, in alle für ihre Vorstandssarbeit relevanten Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen.
7. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Erfordert die Bearbeitung einzelner Tagesordnungspunkte das Hinzuziehen Dritter, können diese während der Diskussion dieser Themen an der Sitzung teilnehmen, die ggf. erfolgende Abstimmung ist wieder nichtöffentlich durchzuführen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.
9. In den Vorstandssitzungen wird mit relativer Mehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden
11. Über die Vorstandssitzungen ist gemäß § 29 Protokoll zu führen.
12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.
13. Die Funktionsträger im Verein (Fachberatung, etc.) erledigen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand.

## **§ 24 - Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist außer den in § 23 und §§ 26 bis 29 genannten Aufgaben für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, BV- und LV-Organe
  - b) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Haushaltvoranschlag (Etat)

- c) Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes
- d) Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäfts von mehr als 1.000,00 € im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als 4.000,00 € im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- e) Ehrungen verdienter Mitglieder (§ 14).
- f) Die Berufung von Funktionsträgern, sofern diese nicht von einem anderen Gremium bzw. einer anderen Gruppe ernannt oder gewählt werden.

## **§ 25 – Abberufung des Vorstands und anderer Wahlämter**

1. Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können gemäß § 27 Nr. 2 BGB von der Mitgliederversammlung oder der Außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Vorliegen triftiger und belegbarer Gründe wie grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen von ihrer Funktion entbunden werden.
2. Vor der Beschlussfassung darüber muss den Kassenprüfern und dem von der beantragten Abberufung betroffenen Vorstandsmitglied die Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt werden. Wenn möglich, ist unmittelbar nach der Abberufung eine Wiederbesetzung der vakanten Funktionärsstelle durch Neuwahl anzustreben.  
Wird ein Vorstandsmitglied per Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen, gilt dies zugleich auch als Abberufung aus dem Vorstandamt.
3. Die Bestimmungen des § 27 BGB gelten auch für andere Wahlämter sinngemäß, wobei das abberufende Gremium stets auch das Wahlremium sein muss.

## **§ 26 - Der 1. Vorsitzende**

Der 1. Vorsitzende führt den Verein und repräsentiert ihn nach außen.

## **§ 27- Der 2. (stellvertretende) Vorsitzende**

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden und übernimmt im Verhinderungsgrund auch Repräsentationsaufgaben.

## **§ 28 - Der Kassierer**

1. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Der Kassierer hat mit Ablauf des Geschäftsjahres (siehe § 2 Nr. 9) die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit einem Kassenbericht den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
3. Ein Original der Abrechnung und des Kassenberichtes ist dem Vorstand (§ 23 Nr. 1) vorzulegen.

4. Der Vorstand hat die Abrechnung und den Kassenbericht zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 19 Nr. 1 a) zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Sofern erforderlich, kann auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 17 die Vorlage des Kassenberichtes gefordert werden.
5. Der Kassierer hat einen jährlichen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 19 Nr. 1 h) zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen ist.

## **§ 29 - Der Schriftführer**

1. Der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein vom Gremium bestimmter Protokollführer hat von jeder Sitzung des Vorstandes sowie der Mitglieder- und Anlagenversammlung ein Protokoll anzufertigen.
2. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sollten den Gremienmitgliedern zeitnah in Textform zugestellt werden, spätestens jedoch zusammen mit der Einladung zur nächsten Gremiensitzung.
3. Gegen das Protokoll kann spätestens in der folgenden Gremiumssitzung Einspruch eingelegt werden. Nachträgliche Änderungen des Protokolls werden vom entsprechenden Gremium mit einfacher Mehrheit beschlossen.  
Es obliegt der Verantwortung des Schriftführers, ob er Änderungen als solche kennzeichnet.
4. Die Protokolle sind nach Genehmigung vom Schriftführer, ggf. dem Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie sind in Mehrfertigungen jedem Mitglied des Gremiums auszuhändigen.
5. Für die Veröffentlichung der Protokolle der Mitgliederversammlungen gilt § 19 Nr. 1 c), ebenso für die Protokolle der Anlagenversammlungen.

## **§ 30 - Die Anlagenleiter**

1. Für jede der vom Verein betreuten Kleingartenanlagen wird von der Mitgliederversammlung ein Anlagenleiter gewählt.
2. Sie organisieren und betreuen die Gemeinschaftsarbeiten sowie andere ihre Anlage betreffenden Aufgaben und Tätigkeiten.
3. Sie erstatten im Vorstand regelmäßig Bericht über ihre Anlage und führen zu diesem Zweck auch Anlagenbegehungen durch.

## **§ 31 – Organleihe bei nicht mehr vertretungsfähigen Vorstand oder fehlenden Funktionsträgern**

1. Kann der Vorstand die juristische Vertretung des Vereins infolge Unterzahl, persönlicher Differenzen oder anderen Gründen nicht mehr wahrnehmen, kann vom verbleibenden Vorstand im Rahmen der Organleihe der BV/LV gebeten werden, eine Person zu benennen, die mit den satzungsgemäßen Befugnissen eines 1.

Vorsitzenden die Vereinsmitglieder zu einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 17 einlädt und diese Versammlung auch leitet. Seine Aufgabe ist beendet, sobald der Verein wieder über einen funktionsfähigen Vorstand verfügt.

2. Kann eine Kassenprüfung nicht erfolgen, weil nicht mindestens zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen, können im Rahmen der Organleihe Kassenprüfer eines Nachbarvereins oder des BV - in Ausnahmefällen auch des LV - zur vorübergehenden Aushilfe hinzugezogen werden, wobei das Vieraugenprinzip nach § 32 Nr. 1 einzuhalten ist.
3. Können Wertermittlungen wegen fehlender Wertermittler oder einer unzureichend besetzten Wertermittlungskommission nicht durchgeführt werden, können ebenfalls im Rahmen der Organleihe Wertermittler eines Nachbarvereins oder des BV - in Ausnahmefällen auch des LV - zur vorübergehenden Aushilfe hinzugezogen werden.

## **§ 32 - Die Kassenprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Kassenprüfer und ein Ersatz-Kassenprüfer gewählt. Der Sprecher wird von den Beteiligten bestimmt. Jede Kassenprüfung ist von mindestens 2 Kassenprüfern durchzuführen (Vieraugenprinzip).
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich unaufgefordert und in Absprache mit dem Kassierer eine Prüfung durchzuführen und hierüber auf der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben (§ 19 Nr. 1 a)). Sämtliche die finanziellen Vorgänge betreffenden Unterlagen sind den Kassenprüfern vorzulegen und notwendige Auskünfte zu erteilen. Die Kassenprüfer, ihre Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Geschwister dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Berichtes, um den Vorstand zu informieren. Das Abschlussgespräch wird mit dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Kassierer geführt.
4. Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen.
5. Kann eine Kassenprüfung nicht erfolgen, weil nicht mindestens zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen, können im Rahmen der Organleihe Kassenprüfer des BV oder des LV für die Kassenprüfung hinzugezogen werden, wobei das Vieraugenprinzip nach Nr. 1 einzuhalten ist.

## **§ 33 - Funktionsträger im Verein**

1. Spezielle Aufgaben im Verein können von Funktionsträgern übernommen werden. Dazu zählt die Fachberatung, die Baukommission, etc. Diese Aufzählung ist nicht umfassend.

2. Sie erledigen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand (§ 23 Nr. 14) und berichten bei Bedarf der Mitgliederversammlung gemäß § 19 Nr. 1 a).
3. Ihre Tätigkeit kann durch eine Vereinsordnung geregelt werden.

## **§ 34 - Die Fachberatung**

1. Der oder die Fachberater werden vom Vorstand ernannt. Umfasst die Fachberatung mehrere Personen, bestimmen diese einen Sprecher.
2. Die Fachberatung unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des Vereinszwecks nach § 2 Nr. 4 u.a. durch Fachvorträge, Schnittkurse und andere Beratungsangebote, sie erstellt Informationsmaterial und Fachbeiträge im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Es sollen mindestens 4 vegetationszustandsbegeleitende Fachveranstaltungen pro Kalenderjahr angeboten und dokumentiert werden.
3. Die Fachberatung erledigt ihre Aufgaben gemäß § 23 Nr. 14 im Einvernehmen mit dem Vorstand.

## **§ 35 - Die Wertermittlungskommission**

1. Der Vorstand ernennt eine Wertermittlungskommission, die in seinem Auftrag die in den vom Verein betreuten Kleingartenanlagen die bei Pächterwechsel erforderlichen Wertermittlungen durchführt.
2. Mindestens 1 Mitglied dieser Wertermittlungskommission soll ein von der Fachberatung des LV angebotenes Wertermittlungsseminar absolviert haben, ebenso sollten regelmäßig Auffrischungsschulungen besucht werden.
3. Die Wertermittlungskommission ist in der Durchführung ihrer Arbeit ausschließlich dem Bundeskleingartengesetz sowie den vom LV herausgegebenen einschlägigen Regelwerken wie z.B. den „Richtlinien zur Wertermittlung beim Pächterwechsel“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung verpflichtet. Sie entscheidet als unabhängiger Schiedsgutachter.
4. Verfügt der Verein über keine Wertermittler oder ist die Wertermittlungskommission unzureichend besetzt, ist gemäß § 31 Nr. 3 zu verfahren.

## **§ 36 – Vereinsordnungen**

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen vorzuschlagen, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen sind. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.
2. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung.
3. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Vereinsordnungen können z.B. für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden: Geschäftsordnungen, Finanz- und Kassenwesen, Gebührenordnung, Ehrenordnung. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

## **§ 37 - Solidargemeinschaft in der Organisation**

1. Treten innerhalb des Vereins oder mit seinen Vertragspartnern (insbesondere hinsichtlich der Mitgliedschaftsrechte, der Wahl oder des Bestandes des Vorstandes; hinsichtlich von Inhalt, Bestand und Umfang des Generalpachtverhältnisses oder der Unterpachtverhältnisse; sowie hinsichtlich der Schaffung, des Unterhalts oder Erhalts von Gemeinschaftseinrichtungen) Schwierigkeiten auf, welche die Vereinsorgane überfordern könnten, so ist unverzüglich der BV zu informieren und um Rat zu bitten.
2. Der BV wird den Vereinsorganen bei der Lösung des Problems unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben und vertraglichen Vereinbarungen, unter Beachtung der Satzungen des Vereins und seiner Dachverbände nach Kräften behilflich sein. Hierzu bilden BV und Verein ein gemeinschaftliches Beratungsgremium.
3. Kann in diesem Gremium zwischen BV und Verein keine einvernehmliche Lösung erfolgen, so sollte dem Vorschlag des BV gefolgt werden.
4. Der BV kann ferner beim LV die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 17 Nr. 2 c) beantragen.
5. Der BV kann auch einseitig seine Unterstützung beenden, wenn dem begründeten Vorschlag des BV nicht Folge geleistet wird.
6. Lehnt der BV die Unterstützung des Vereines ab, so kann dieser den LV um Hilfe ersuchen. Eine Verpflichtung hierzu besteht für keinen der Beteiligten.
7. Ist der Verein nicht Mitglied eines BV, so stehen die Rechte des BV dem LV unmittelbar zu.

## **§ 38 - Änderung des Vereinszweckes**

1. Bei Änderung des Vereinszweckes ist zwingend gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch zu verfahren.
2. Im Übrigen gilt § 20 Nr. 3 dieser Satzung

## **§ 39 - Auflösung des Vereins**

1. Bei der Auflösung des Vereins gilt § 20 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 17 gefasst werden kann, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach dem § 47 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.
3. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den BV, in dem der Verein gemäß § 1 Mitglied ist, oder in Ermangelung eines solchen an den LV. Diese Satzungsbestimmung kann nur mit vorheriger Einwilligung des BV/LV geändert werden.

4. Das gemäß § 39 Nr. 3 ausgebrachte Vereinsvermögen darf von dem Empfänger nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz verwendet werden.
5. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

## **§ 40 - Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

## **§ 41 - Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am ..... in Ladenburg beraten und mit .... Ja-Stimmen gegen ..... Nein-Stimmen und ..... Stimmenthaltungen, also mit einer Mehrheit von ..... % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen.
2. Die Satzung tritt gemäß § 71 Bürgerliches Gesetzbuch mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, allein Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit dies vom zuständigen Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangt wird und die Änderung vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit und vom Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit verlangt wird. Über diese Änderungen sind die Mitglieder im Rahmen der nächsten regulären Mitgliederversammlung zu informieren.